

Köln, 09.05.2019

Landtag Nordrhein-Westfalen
Herrn Landtagspräsident André Kuper
Platz des Landtages 1
40221 Düsseldorf

per E-Mail: email@landtag.nrw.de; anhoerung@landtag.nrw.de



Stellungnahme des Säkularen Netzwerks NRW (SNW)

- zum Gesetzesentwurf der CDU- und FDP-Fraktionen
(Drucksache 17/5638) vom 2.4.19
- sowie zum Gesetzesentwurf der SPD-Fraktion (Drucksache 17/5618) vom 2.4.19
für ein „Gesetz zum islamischen Religionsunterricht als ordentlichem Lehrfach“
(14. Schulrechtsänderungsgesetz)

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,
sehr geehrte Damen und Herren,

das **Säkulare Netzwerk NRW (SNW)** begrüßt das Bemühen der Regierungsparteien, mit dem Gesetzesentwurf auf die veränderte kulturelle Lebenswirklichkeit in unserem Bundesland zu reagieren und auf dem Feld des Religionsunterrichts politisch gestaltend tätig zu werden.

Bildungspolitisch halten wir zwar weiterhin an unserer Überzeugung fest, dass mittelfristig die Einführung eines integrativen, Werte bildenden Pflichtfaches Ethik / Religionskunde für alle Schülerinnen und Schüler in sämtlichen Schulstufen die beste Lösung darstellt. Auch integrationspolitisch wäre dieses neue Fach dem konfessionsgebundenen, die Segregation fördernden Religionsunterricht in zunehmendem Maße vorzuziehen. Nicht zuletzt böte dieses Fach der stetig wachsenden Zahl konfessionsfreier Schülerinnen und Schüler, für die es in NRW in der Primarstufe keinen und in der Sekundarstufe alles andere als flächendeckenden Werteunterricht gibt, eine sinnvolle ethische, religionskundliche Bildung. Auf freiwilliger Basis ergänzt werden könnte dieses Pflichtfach durch konfessionsgebundenen Religionsunterricht (siehe Berliner Modell).

Gleichwohl sehen wir die Notwendigkeit, für den bereits aufs Gleis gesetzten islamischen Religionsunterricht kurzfristig und übergangsweise im Rahmen des bestehenden Systems eine Lösung zu finden, welche die Probleme des Gesetzes von 2011 korrigiert.

Unter dieser Prämisse halten wir den vorgelegten Entwurf der Regierungsfракtionen für einen gelungenen Ansatz, an den Schulen unseres Landes *im Zuge der Gleichbehandlung* auch der muslimischen Schülerinnen und Schüler die fachliche Thematisierung ihrer Religion zu ermöglichen.

Unsere konkreten Anmerkungen zum Gesetzesentwurf von CDU und FDP wollen wir im Teil „**A**“ darlegen. Im Teil „**B**“ folgen unsere Überlegungen zu einem integrativen Fach Ethik / Religionskunde.

Eine Verschiebung der Entscheidung im Sinne des SPD-Gesetzesentwurfs halten wir nur dann für sinnvoll, wenn die Zeit genutzt würde, unseren Vorschlag auf Einführung eines integrativen Wertefachs voranzutreiben.

A.

Anmerkungen zum vorliegenden Gesetzesentwurf von CDU und FDP

1. Allgemeine Vorbemerkung zum Umgang mit den Islamverbänden

Wir begrüßen, dass mit dem vorgeschlagenen Kommissionsmodell den neu gegründeten liberalen, verfassungstreuen, reformorientierten Islamverbänden wie der „Initiative säkularer Islam“ sowie der „Muslimischen Gemeinschaft NRW“ mehr Raum gegeben werden soll. Gleichzeitig sollen die großen orthodoxen Verbände, die bisher im Beirat vertreten waren und nicht verfassungskonform agieren, endlich angemessen vom Staat kontrolliert werden. Ob dies gelingt, bleibt abzuwarten.

2. Zustimmung

Wir begrüßen vor allem die kommentierenden Ausführungen im Teil B („Besonderer Teil“), Seite 13 ff.

2.1 Wir begrüßen darin ausdrücklich die Eindeutigkeit der Bezüge zu Grundgesetz und Landesverfassung, die nicht pauschal deklariert werden, sondern gegenüber Möglichkeiten des politischen Missbrauchs klare Kante zeigen.

2.2 Wir begrüßen besonders die in diesem Teil (B) in Absatz 3 und 4 formulierten Klarstellungen über den allgemeinen rechtlichen Status des staatlichen Religionsunterrichts.

2.3 Insbesondere begrüßen wir, dass der Kommentar Konflikte „zwischen einzelnen religiösen Grundsätzen und den staatlichen Erziehungszielen“ (Seite 13, vgl. auch Seite 14 „Konfliktlösungsmechanismen“) für möglich hält. Durch diese Formulierung wird sichergestellt, dass der Religionsunterricht auch von staatlicher Seite aus ein mit eigenen Inhalten gefüllter Unterricht ist und kein Leerraum, den die Konfessionen inhaltlich allein zu füllen hätten.

2.4 Wir begrüßen die klaren Formulierungen zum staatsrechtlichen Verhältnis von Staat und Religion:
die „*religiös-weltanschauliche Neutralität des Staates*“ (Seite 14 [Zu Absatz 3, Satz 2])
„*Staatsunabhängigkeit*“ der Religionsgemeinschaften (ebenda „*Gebot der Trennung von Kirche und Staat*“; „*Neutralitätsgebot des Staates*“ (Seite 16 [Zu Absatz 6])).

2.5 Schließlich begrüßen wir den mehrfach präzise platzierten Bezug auf Artikel 79, Absatz 3 GG, insbesondere im Gesetzentwurf selbst (Absatz 3).

2.6 Wir halten das Kommissionsmodell theoretisch für ein mögliches Instrument, die damit angestrebten Ziele zu erreichen. Wir befürchten aber, dass dieses Modell - vor allem das Prinzip: eine Stimme je Verband - praktisch auf Widerstand der großen Verbände stoßen wird.

2.7 Wir halten die festgeschriebenen Qualifikationsmerkmale für Kommissionsmitglieder

für richtig und realisierbar.

3. Fragen und Klärungsbedarf

3.1 Klärungsbedarf besteht unserer Ansicht nach bei der wiederholten Rede von „Anliegen“ und „Interessen“ der Religionsgemeinschaften bzw. Vereinigungen. Was ist mit diesen Begriffen gemeint? In welchem Verhältnis stehen sie zum Begriff „Grundsätze“, wie ihn Art. 7,3 enthält?

3.2 Klärungsbedarf besteht in „II. Lösung“ Ziffer 1 und 2 (Seite 11).
Dort steht in 1: „... im Regelfall keine Religionsgemeinschaft im Sinne von Artikel 7 Absatz 3 Grundgesetz ...“.

Sodann steht in 2, dass denselben, die in 1 keine RG i.S. von 7,3 sind, ermöglicht werde „ihre Rechte aus Artikel 7 Absatz 3 Grundgesetz ... wahrzunehmen.“

Das ist doch systematisch ein Widerspruch.

4. Korrekturvorschlag

Auf einen allerdings gewichtigen Nicht-nur-Schönheitsfehler im Entwurf des Gesetzestexts und im sonst präzise und eindeutig formulierten Kommentar „B Besonderer Teil“ sei hingewiesen.

In „Absatz 9“ des Gesetzentwurfs (Seite 7) heißt es: „...Anspruch auf eigenständigen Religionsunterricht nach den Grundsätzen ihres Bekenntnisses ...“,

und in „Zu Absatz 9“ (Seite 17) heißt es im zweiten Absatz: „Der Anspruch der Religionsgemeinschaft auf Unterricht nach den Grundsätzen ihres Bekenntnisses aus Artikel 7 Absatz 3 Grundgesetz bleibt hier von unberührt.“

Warum wird hier nicht die Formulierung und Begrifflichkeit des Grundgesetzes „in Übereinstimmung mit den Grundsätzen“ übernommen?

Die Formulierung des Grundgesetzes „in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften“ (Satz 2 von 7,3 GG) besagt in Verbindung mit der Klassifizierung des Religionsunterrichts als „ordentliches Lehrfach“ (Satz 1), dass der Religionsunterricht ein staatliches „Ding“ (Substanz nicht nur Form) ist; darauf wird korrekt und mit unübertrefflicher Deutlichkeit auch in „B Besonderer Teil“, Absatz 3 und 4 (Seite 13) hingewiesen.

Religionsunterricht kann zwar nicht ohne die Mitwirkung der jeweiligen Religionsgemeinschaft erteilt werden, als *Institut* ist er aber schon da, bevor diese Mitwirkung erfolgt; und zwar nicht nur als organisatorisches Gerüst oder „Gefäß“, das dann durch die Religionsgemeinschaft mit Inhalt gefüllt wird, sondern bereits angefüllt mit der gesamten Ethik, die sich aus den Menschenrechten und Grundrechten, wie sie im GG festgeschrieben sind und wie sie sich in den verbindlichen Erziehungszielen des Landesschulgesetzes ausdrücken.

Bei der „Übereinstimmung“ geht es also darum, abzugleichen, ob das, was der Staat da pädagogisch vor hat, mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaft übereinstimmt. Absatz 4 von „B Besonderer Teil“ (Seite 13) bringt deutlich zum Ausdruck, dass es zu „Konflikten“ „zwischen einzelnen religiösen Grundsätzen und den staatlichen Erziehungszielen“ kommen kann.

Die Formulierung im Gesetzestext (Absatz 9, Seite 7) und in „B Besonderer Teil, Zu Absatz 9“ (Seite 17) „...auf Unterricht nach den Grundsätzen ihres Bekenntnisses ...“ suggeriert nicht nur, sondern bedeutet, dass die Grundsätze der Religionsgemeinschaft das substanzuell eigentliche, erste und vorrangige „Ding“ sind, dem die Inhalte des staatlichen Unterrichts zu folgen haben. Das aber widerspricht angesichts der Tatsache, dass die staatliche Pflichtschule ihrerseits die Pflicht hat, weltanschaulich neutral zu sein (Artikel 4,

Abs. 1 GG), nicht nur dem Grundgesetz, sondern auch dem gesamten (und von uns begrüßten) Tenor des vorgelegten Gesetzentwurfs.

B.

Vorschlag für ein integratives Fach „Ethik/Religionskunde“

Zeitgleich mit der Einführung des oben genannten Gesetzes, welches ja auch nur wieder eine Zwischenlösung sein soll, ist eine zukunftsfeste Lösung für das gesamte Feld des Werte bildenden Unterrichts in den Blick zu nehmen, für die auch eine Weiterentwicklung der Verfassungen von Bund und Land kein Tabu sein sollten (siehe Luxemburg).

Angesichts der heutigen Vielfalt der teils gelebten, teils formalen, teils identitätspolitisch betonten Religionszugehörigkeiten und der stetig wachsenden Zahl an bekenntnisfreien Schülerinnen und Schülern in unseren Schulen ist es unter dem Aspekt der Gleichheit vor dem Gesetz (GG 3) eine dringend notwendige Aufgabe des Staates, allen Schülerinnen und Schülern fachlich fundierten Werteunterricht anzubieten, am besten durch ein integratives Fach.

Das Fach sollte mit altersgerechter Anschaulichkeit und erprobter Methodenvielfalt

- zu ethischem/philosophischem Fragen anleiten und Entstehung, Wandel und Geltung ethischer Maximen und Verhaltensweisen reflektieren,

- verschiedene Methoden der Erkenntnisgewinnung thematisieren, sowie
- etwa zu einem Drittel Religions- und Weltanschauungskunde umfassen.

Zugleich sollte es - ohne von Staats wegen zu indoktrinieren - bei den Kindern und Jugendlichen auf der Basis des Grundgesetzes und der dort festgeschriebenen Menschenrechte eine Werteentwicklung ermöglichen und fördern und damit zu einer selbst bestimmten, *verantwortungsvollen* Lebensführung befähigen.

Dieses integrative Wertefach könnte

- die konfessionelle Spaltung und Sortierung überwinden helfen, welche darüber hinaus für viele Schulen auch ein handfestes organisatorisches Problem darstellt,
- *Toleranz gegenüber anderen Religionen und Weltanschauungen sowie gegenüber nicht religiös gebundenen Menschen fördern,*
- die kulturelle Integration über die Schule hinaus fördern, und
- einen überlappenden Wertekonsens (overlapping consensus, John Rawls) ermöglichen.

Bei der Lehrplanentwicklung sollten sich *Vertreter*innen aus den Wissenschaften und der Philosophie*, aus den säkular orientierten Gruppierungen, aus den anerkannten Religions- und Weltanschauungsgesellschaften sowie aus weiteren interessierte kulturellen Gruppierungen (z.B. den oben genannten Islamverbänden) angemessen und konsensorientiert einbringen können; hierfür erscheint das von den Regierungsfractionen vorgeschlagene IRU - Kommissionsmodell ein interessanter Ansatz zu sein.

Dem Wunsch einzelner Religionsgesellschaften nach einem identitätsbildenden konfessionellen Religionsunterricht könnte durch das Berliner Modell entsprochen werden: hier ist - zusätzlich zum für alle verpflichtenden integrativen Ethikunterricht - ein konfessionell gebundener Religionsunterricht auf freiwilliger Basis möglich. In diesem Kontext wäre zu prüfen, ob das Studentafelkontingent geteilt werden könnte.

Verfassungshürden könnten durch eine freiwillige Zustimmung der Kirchen zu diesem Modell umschifft werden. Angesichts der intensiven, sehr begrüßenswerten

Reformdiskussionen in den großen Kirchen erscheint das nicht unrealistisch. Auch eine Statusänderung der Schulen in „bekenntnisfrei“ (GG 7, 3) erscheint im Rahmen des geltenden Religionsverfassungsrechts möglich.

Mit freundlichen Grüßen

für das Koordinierungsteam des **SNW** und dessen AG (2) Bildungspolitik

Johannes Schwill

Burkhard Wepner

Das **Säkulare Netzwerk NRW** versteht sich als überparteilicher Zusammenschluss säkularer Organisationen. Die im **SNW** vertretenen Gruppierungen (bzw. deren Regionalgruppen) sind:

Deutsche Gesellschaft für humanes Sterben (DGHS)

Freidenker

GerDiA (Gegen religiöse Diskriminierung am Arbeitsplatz)

Giordano-Bruno-Stiftung (gbs)

Hochschulgruppe Köln der gbs

Humanistischer Verband Deutschland (HVD) Landesverband NRW K.d.ö.R

Humanistische Union (HU)

Internationaler Bund der Konfessionslosen und Atheisten (IBKA)

Säkulare Flüchtlingshilfe e.V. (SF-AH)

Skeptiker (GWUP)

Zentralrat der Ex-Muslime (ZdE)

Säkulare Arbeitskreise / Persönlichkeiten aus:

FDP - GRÜNE - LINKE - PdH (Partei der Humanisten) - Piraten - SPD